

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life BU / Swiss Life BU Pro als Direktversicherung

Stand: 01.2025 (STH_EV_DBU_2025_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Direktversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen zu Ihrer Direktversicherung**. Sie beziehen sich auf Direktversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden. Diese Steuerinformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies keine verbindliche steuerliche Auskunft darstellt. Ein Haftungsanspruch gegenüber Swiss Life entsteht daraus nicht. Im Zweifel informieren Sie sich bitte bei Ihrem Steuerberater oder zuständigen Finanzamt.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Einkommensteuer.....	2	2	Erbschaftsteuer.....	3
1.1	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?	2	3	Versicherungsteuer.....	3
1.2	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?	3	4	Umsatzsteuer.....	3

1 Einkommensteuer

1.1 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?

1.1.1 Ertragsteuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge sind beim Arbeitgeber in der Regel Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG).

Grundsätzlich sind bei Arbeitgebern die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht zu aktivieren, da die Arbeitnehmer oder Hinterbliebenen widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt sind (Normalfall).

Sind die Versicherungsansprüche jedoch (aufgrund von Verfügungen des Arbeitgebers) ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, muss er die Ansprüche aktivieren. Die Aktivierungspflicht entfällt nur, wenn sich der Arbeitgeber gegenüber der bezugsberechtigten Person schriftlich verpflichtet, sie im Versicherungsfall so zu stellen, als sei keine Verfügung – insbesondere Abtretung oder Beleihung – erfolgt (§ 4b EStG).

Eine Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung der Direktversicherungsbeiträge besteht nicht.

1.1.2 Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge

Bei der Swiss Life BU Pro ist sowohl die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG als auch nach § 100 EStG möglich. Für Swiss Life BU kommt die Steuerfreiheit nur nach § 3 Nr. 63 EStG infrage.

Die Beiträge stellen Arbeitslohn dar.

a) Die Beiträge sind jedoch gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, wenn

- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherte Person ist,
- die Auszahlung der zugesagten Invaliditätsleistungen in Form einer Rente vorgesehen ist,

- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechts im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist und
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.
- der vom Arbeitgeber zugesagte Beitrag dem Arbeitnehmer nach bestimmten individuellen Kriterien zugeordnet wurde,
- die Beiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und mögliche Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers darin enthalten sind und
- die Versicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Gemäß § 40b EStG pauschal versteuerte Beiträge zu bestehenden kapitalgedeckten Versicherungen werden darauf angerechnet.

b) Zusätzlich ist ein bAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) möglich, soweit

- der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
- der Arbeitgeber mindestens 240 Euro und höchstens 960 Euro jährlich in die Direktversicherung einzahlt,
- die Beiträge des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (hierzu zählen z. B. keine Beiträge aus der Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen in eine betriebliche Altersversorgung oder Zuschüsse des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a Abs. 1a BetrAVG)
- zum Zeitpunkt der Beitragszahlung der laufende Arbeitslohn, der pauschal besteuerte Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt nicht mehr als

2.575 Euro monatlich (brutto) beträgt und

- sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils immer derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (ungezillmerter Tarif)

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann der Arbeitgeber 30 Prozent, höchstens jedoch 288 Euro des arbeitgeberfinanzierten Beitrags bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

- c) Soweit weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 100 EStG zur Anwendung kommen, sind die Beiträge individuell mit dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern.

1.2 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?

1.2.1 Beiträge

Die Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG sind unversteuerter Arbeitslohn. Alle anderen Beiträge sind individuell zu versteuernder Arbeitslohn.

1.2.2 Versicherungsleistungen

- a) Leistungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 aus steuerfreien Beiträgen finanziert wurden sind einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG)
- b) Leistungen, die aus individuell versteuerten Beiträgen finanziert wurden, unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommenssteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

2 Erbschaftsteuer

Die Versicherungsleistungen sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

3 Versicherungsteuer

Die Versicherungsbeiträge unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

4 Umsatzsteuer

Die Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen sind umsatzsteuerfrei.